

Gemeinde Nordholz  
Landkreis Cuxhaven

B-Plan Nr. 41  
"Hinter dem großen Felde"  
1. Änderung

Behandlung  
der Stellungnahmen  
aus der frühzeitigen Beteiligung der  
betroffenen Behörden und sonstigen  
Träger öffentlicher Belange  
gem. § 4 (1) BauGB

Stand: 18.07.2014

**Bis zum 28.03.2014 eingegangene Stellungnahmen****Anschreiben  
Beteiligung****Eingangsdatum**

|    |  |            |            |
|----|--|------------|------------|
| 1  | Landkreis Cuxhaven                               | 20.02.2014 | 26.03.2014 |
| 2  | Nds. Landesforsten - Forstamt Harsefeld          | "          | 26.03.2014 |
| 3  | Deutsche Telekom Technik GmbH                    | "          | 12.03.2014 |
| 4  | EMPG Exxon Mobil Production Deutschland GmbH     | "          | 25.02.2014 |
| 5  | EWE Netz GmbH                                    | "          | 05.03.2014 |
| 6  | Gasunie Deutschland Services GmbH                | "          | 04.03.2014 |
| 7  | Handwerkskammer Braunschweig-Lüneburg-Stade      | "          | 25.03.2014 |
| 8  | IHK Industrie- und Handelskammer Stade           | "          | 17.03.2014 |
| 9  | Kabel Deutschland                                | "          | 14.03.2014 |
| 10 | Kreisverband der Wasser- und Bodenverbände       | "          | 26.03.2014 |
| 11 | LGLN Amt für Landentwicklung                     | "          | 11.03.2014 |
| 12 | LGLN Kampfmittelbeseitigungsdienst               | "          | 26.02.2014 |
| 13 | LGLN Katasteramt Wesermünde                      | "          | 27.02.2014 |
| 14 | Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Cuxhaven         | "          | 11.03.2014 |
| 15 | Wasser-/Abwasserverband WEM Nord                 | "          | 04.03.2014 |
| 16 | Wehrverwaltung                                   | "          | 26.02.2014 |
| 17 | LBEG Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie | "          | 03.04.2014 |
| 18 | Wasser- und Bodenverbände Otterndorf             | "          | 08.04.2014 |

|  |                    |   |                        |
|--|--------------------|---|------------------------|
| Gemeinde Nordholz<br>B-Plan Nr. 41 „Hinter dem großen Felde“ - 1. Änderung |                    | Frühzeitige Beteiligung der betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB |                        |
| <b>Behandlung der Anregungen</b>   |                    |   |                        |
| lfd. Nr.:  | TöB bzw. Bürger:   | Postausgang / Beteiligung:  | Posteingang / Antwort: |
| 1  | Landkreis Cuxhaven | 20.02.2014  | 26.03.2014             |
| <b>Anregungen</b>  |                    | <b>Behandlung</b>   |                        |

zu den o.g. Bauleitplan-Verfahren wird vom Landkreis Cuxhaven als beteiligter Behörde wie folgt Stellung genommen:

### **Naturschutz und Landschaftspflege, Waldrecht**

(1) Zunächst ist festzuhalten, dass es sich in Bezug auf die naturschutzrechtlichen Belange bei der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 41 "Hinter dem großen Felde" um eine Legitimierung der bereits durchgeführten Maßnahmen handelt, welche den Zweck hat, den Betrieb des Brechers für eine bestimmte Zeit zu genehmigen.

(2) Außerdem wird festgestellt, dass keine der Kompensationsmaßnahmen des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 41, welche mit dem Schreiben von Herrn Märkle abschließend am 29.07.2004 festgelegt wurden, erfolgt sind. Es handelt sich hierbei offensichtlich um einen Verstoß gegen den vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 41 "Hinter dem großen Felde".

(3) Auch wurde gegen die Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 41 "Hinter dem großen Felde" verstoßen, indem Teile der Fichtenhecke an der südöstlichen Grundstücksgrenze, welche in dem aktuell gültigen Bebauungsplan als "Fläche mit Bindung für Bepflanzung und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen" festgesetzt ist, mutwillig entfernt wurden.

(4) Einer Aufhebung der Festsetzung der Fichtenhecke kann nur dann zugestimmt werden, wenn eine adäquate Kompensation in Aussicht gestellt werden kann. Die Kompensation muss auf ganzer Länge (120 m) geschehen. Die Anlegung der nicht einheimischen Koniferenhecke kann nicht als solche anerkannt werden, da die Verluste von Funktionen des Naturhaushaltes durch die Errichtung einer dieser standortfremden Schnitthecke nicht wieder hergestellt werden.

(5) Die Kombination der Kompensation der 120 m langen Fichtenhecke mit dem Kompensationsbedarf aus dem parallellaufenden Verfahren für den Bebauungsplan Nr. 51 "Hinter der großen Felde II" ist grundsätzlich möglich.

- (1) Zur Kenntnis genommen. Planänderungen ergeben sich nicht.
- (2) Zur Kenntnis genommen. Planänderungen ergeben sich nicht. Das betroffene Unternehmen wurde bereits mehrfach zur Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen aus dem B-Plan von 2004 aufgefordert und hat dies für Herbst 2014 zugesagt. Die Maßnahmen werden durch die Gemeinde begleitet und die Ausführung damit sichergestellt.
- (3) Zur Kenntnis genommen. Planänderungen ergeben sich nicht. Das betroffene Unternehmen wurde bereits auf diesen Verstoß hingewiesen. Die Kompensation der Fichtenhecke ist vorgesehen.
- (4) Zur Kenntnis genommen. Planänderungen ergeben sich nicht. Art, Ort und Umfang der Kompensation werden im weiteren Verlauf des Verfahrens bestimmt.
- (5) Zur Kenntnis genommen. Planänderungen ergeben sich nicht. Eine solche Kombination ist nicht vorgesehen. Die Fichtenhecke soll aus dem Erhaltungsgebot entlassen werden und ihre Verlust angemessen kompensiert werden.

|  |                    |   |                        |
|--|--------------------|---|------------------------|
| Gemeinde Nordholz<br>B-Plan Nr. 41 „Hinter dem großen Felde“ - 1. Änderung |                    | Frühzeitige Beteiligung der betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB |                        |
| <b>Behandlung der Anregungen</b>   |                    |   |                        |
| lfd. Nr.:  | TöB bzw. Bürger:   | Postausgang / Beteiligung:  | Posteingang / Antwort: |
| 1  | Landkreis Cuxhaven | 20.02.2014  | 26.03.2014             |
| <b>Anregungen</b>  |                    | <b>Behandlung</b>   |                        |

(6) Der Waldabstand von 100 m, welcher im Regionalen Raumordnungsprogramm festgelegt ist, muss im Zuge der Bauleitplanung und der geplanten Aufstellung des Brechers neu abgearbeitet werden. Eine Auseinandersetzung mit den Waldbelangen und im Speziellen mit dem Waldabstand hat hier nicht stattgefunden.

(7) Zusätzlich ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass der im aktuell gültigen Bebauungsplan bereits festgesetzte Mindestabstand zum Wald von 15 m weder bebaut noch anderweitig versiegelt werden darf. Diese Vorgaben wurden bisher seitens des Vorhabensträgers nicht eingehalten, müssen aber zukünftig zwingend (vor allem im Zusammenhang mit der Aufstellung des Brechers) berücksichtigt werden.

(8) Es wird erneut auf die Anlage einer Waldsaumvegetation innerhalb des 15m-Abstandes zum Wald mit einer Breite von mindestens 5 m mittels standortgerechten einheimischen Sträuchern und Bäumen zweier Wuchsklassen, wie z. B. Haselnuss, Hainbuche, Weißdorn, Holunder, Eberesche, etc. hingewiesen, um den Wald vor Beeinträchtigungen (Staubentwicklung etc.) durch den Brecher zu schützen.

(9) Beim Einsatz des Brechers ist zudem auch die Hauptvogelrast- und Vogelbrutzeit (d. h. in den Sommermonaten ab Mitte Juni bis Mitte September) als Schonzeit zu berücksichtigen. Bestenfalls kommt der Brecher während dieser Zeit nicht zum Einsatz, um eine Vergrämung der Avifauna zu vermeiden.

(10) Das Abstellen von Geräten im Wald ist grundsätzlich zu unterlassen.

(11) Die Eingriffe ins Landschaftsbild durch die bereits durchgeführten Bauungen des Grundstückseigentümers sind vor allem im Zusammenhang mit den nicht erfolgten Kompensationsmaßnahmen erheblich.

(6) Zur Kenntnis genommen. Planänderungen ergeben sich nicht. Auf Anregung des Forstamtes Harsefeld soll das kleine Waldstück entwidmet und der Verlust durch angemessene externe forstwirtschaftliche Maßnahmen kompensiert werden.

(7) Zur Kenntnis genommen. Planänderungen ergeben sich nicht. Mit der o.g. Entwidmung des Waldes kann die nicht versiegelbare Schutzzone von 15 m Breite entfallen oder zumindest verringert werden.

(8) Zur Kenntnis genommen. Planänderungen ergeben sich nicht. Mit der o.g. Entwidmung des Waldes kann auf die Anlage eines Waldsaumes verzichtet werden.

(9) Zur Kenntnis genommen. Planänderungen ergeben sich nicht. Die genannte zeitliche Beschränkung wäre eine unangemessene Einschränkung des Betriebes in einem bestehenden Gewerbegebiet und ohne Nachbarschaft von Vogelschutzgebieten.

(10) Zur Kenntnis genommen. Planänderungen ergeben sich nicht. Das Abstellen von Geräten im Wald war und ist weder durch diesen B-Plan vorgesehen noch legitimiert.

(11) Zur Kenntnis genommen. Planänderungen ergeben sich nicht. Die Veränderung des Landschaftsbildes wird im Rahmen des weiteren Verfahrens mit behandelt.

|  |                    |   |                        |
|--|--------------------|---|------------------------|
| Gemeinde Nordholz<br>B-Plan Nr. 41 „Hinter dem großen Felde" - 1. Änderung |                    | Frühzeitige Beteiligung der betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB |                        |
| <b>Behandlung der Anregungen</b>   |                    |   |                        |
| lfd.Nr.:   | TöB bzw. Bürger:   | Postausgang / Beteiligung:  | Posteingang / Antwort: |
| 1  | Landkreis Cuxhaven | 20.02.2014  | 26.03.2014             |
| <b>Anregungen</b>  |                    | <b>Behandlung</b>   |                        |

(12) Eine Auseinandersetzung mit den Kompensationsmaßnahmen fehlt gänzlich, wird jedoch grundlegend vorausgesetzt. So wurde keine Ausgleichsfläche zur Anpflanzung der neuen standortgerechten aus einheimischen Laubgehölzen bestehenden Hecke (als Ersatz für die bereits entfernte festgesetzte Fichtenhecke) in der Ortschaft Wanhöden vorgeschlagen. Auch der Umgang mit den bereits ausstehenden Kompensationsmaßnahmen wird nicht thematisiert.

(13) Es wird dringend empfohlen, die Auseinandersetzung mit der Umsetzung der ausstehenden sowie der für die neuen Vorhaben anfallenden Kompensation vorzunehmen, da eine Legalisierung der bereits erfolgten Planungen sowie des geplanten Brechers im Rahmen der Änderung dieses Bebauungsplans nicht erteilt werden kann.

(14) Im Zuge der Auseinandersetzung mit der Kompensation der Vorhaben, sind die optischen und akustischen Auswirkungen auf die Nachbarn zu berücksichtigen.

(15) Die Kompensationsmaßnahmen sind mit der Unteren Naturschutzbehörde abzusprechen.

(16) Die gesamte Unterlage weist erhebliche Mängel bezüglich der naturschuttfachlichen Abarbeitung auf (Landschaftsbild, Kompensation, etc.).

**Beratend** wird wie folgt Stellung genommen:

1. Ergänzend zur Stellungnahme aus naturschutz- und waldrechtlicher Sicht weise ich darauf hin, dass die vorliegende Bauleitplanung den aktuellen Zielen der Raumordnung anzupassen ist. Dies betrifft die Ziele des Regionalen Raumordnungsprogramms 2012 in Hinblick auf den Wald.

(12) Zur Kenntnis genommen. Planänderungen ergeben sich nicht. Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung sollte zunächst das Vorhaben und die möglichen Auswirkungen beschrieben und der Untersuchungsbedarf ermittelt werden. Kompensationsbedarf und Kompensationsmöglichkeiten werden im weiteren Verfahren gemeinsam mit dem B-Plan Nr. 51 ermittelt.

(13) Zur Kenntnis genommen. Planänderungen ergeben sich nicht. Das betroffene Unternehmen wurde bereits mehrfach zur Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen aus dem B-Plan von 2004 aufgefordert und hat dies auch bereits zugesagt.

(14) Zur Kenntnis genommen. Planänderungen ergeben sich nicht. Die Belange der Nachbarschaft werden berücksichtigt. Das entspricht dem Standardverfahren.

(15) Zur Kenntnis genommen. Planänderungen ergeben sich nicht. Art, Ort und Umfang der Kompensationsmaßnahmen werden mit der UNB abgestimmt. Auch dies entspricht dem Standardverfahren.

(16) Zur Kenntnis genommen. Planänderungen ergeben sich nicht. Die vorgelegten Unterlagen sind für eine frühzeitige Beteiligung durchaus angemessen, werden aber im weiteren Planungsverlauf natürlich ergänzt und überarbeitet.

**Beratender Teil:**

1. Zur Kenntnis genommen. Planänderungen ergeben sich nicht. Auf Anregung des Forstamtes Harsefeld soll das kleine Waldstück entwidmet und der Verlust durch angemessene externe forstwirtschaftliche Maßnahmen kompensiert werden.

**Behandlung der Anregungen**

|           |                    |                            |                        |
|-----------|--------------------|----------------------------|------------------------|
| lfd. Nr.: | TöB bzw. Bürger:   | Postausgang / Beteiligung: | Posteingang / Antwort: |
| 1         | Landkreis Cuxhaven | 20.02.2014                 | 26.03.2014             |

**Anregungen**

**Behandlung**

2. Ferner ist anzumerken, dass die Anlage 2 unmaßstäblich verkleinert wurde, sodass der Standort für den Brecher nur erahnt werden kann.
  - a. Der Maßstab für den Lageplan ist korrekt anzugeben.
  - b. Es wird darauf hingewiesen, dass der Brecher und die Bauschutt-Lagerflächen weder in der Waldfläche, noch in dem Abstandsbereich zulässig ist, da es sich hierbei um eine Hauptnutzung des Gewerbebetriebes handelt, die nur innerhalb der überbaubaren Flächen zugelassen werden kann.
3. Ich weise weiterhin darauf hin, dass es sich bei dem zu ändernden Bebauungsplan Nr. 41 um einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan handelt. Nur deshalb war es möglich, dass in der Feingliederung der textlichen Festsetzung Nr. 1 davon abgesehen werden konnte, auf Gattungsbegriffe bzw. typisierende Beschreibung abzustellen.
4. In diesem Zusammenhang ist § 12 Abs 3a BauGB zu beachten, wonach im Rahmen der festgesetzten Nutzung (in diesem Falle: "Gewerbegebiet") nur solche Vorhaben zulässig sind, zu deren Durchführung sich der Vorhabenträger im Rahmen des Durchführungsvertrages verpflichtet hat. Ein entsprechender Passus ist in die Änderungssatzung aufzunehmen. Die Gemeinde sollte den bestehenden Durchführungsvertrag auf nötige Änderungen hin überprüfen.
5. Gegen § 1 Abs. 1 der Änderungssatzung bestehen aus folgenden Gründen rechtliche Bedenken:
  - a. Gemäß § 1 Abs. 3 BauGB kann die Gemeinde einen Bauleitplan nur aufstellen oder ändern, wenn dies für die städtebauliche Ordnung erforderlich ist. Da die Aufstellung der Brecheranlage an einer begrenzten Anzahl von Tagen im Jahr bereits genehmigt wurde, gibt es für den § 1 Abs. 1 der Änderungssatzung keine Erforderlichkeit und damit auch keine Legitimität. Hieran ändert auch die Tatsache nichts, dass die immissionsschutzrechtliche Genehmigung befristet erteilt wurde. Denn die Befristung war lediglich der Stellungnahme der Gemeinde Nordholz zur Befreiung (Lagerung von Bauschutt) geschuldet.

2. Die Anregungen werden beachtet.  
Die Anlage 2 wird überarbeitet.
  - a) Der Maßstab wird korrigiert.
  - b) Auf Anregung des Forstamtes Harsefeld soll das kleine Waldstück entwidmet und der Verlust durch angemessene externe forstwirtschaftliche Maßnahmen kompensiert werden. Die nicht versiegelbare Schutzzone von 15 m Breite kann damit entfallen oder zumindest verringert werden.
3. Die Anregung wird beachtet.  
Auf Anregung des Landkreises Cuxhaven wird die Änderung des B-Planes Nr. 41 ebenfalls als vorhabenbezogener Bebauungsplan abgeschlossen und außerdem wird die Änderung des B-Planes Nr. 41 mit dem B-Plan Nr. 51 zusammengelegt und insgesamt als 1. Änderung des B-Planes Nr. 41 weitergeführt.
4. Die Anregung wird beachtet.  
Der bestehende Durchführungsvertrag wird auf nötige Änderungen hin überprüft. In die Änderungssatzung wird ein entsprechender Passus aufgenommen, nämlich dass nur solche Vorhaben zulässig sind, zu deren Durchführung sich der Vorhabenträger im Rahmen des Vorhabenvtrages verpflichtet hat.
5. Zur Kenntnis genommen. Planänderungen ergeben sich nicht.
  - a) Ziel der Änderungssatzung ist nicht die Legitimierung der bestehenden befristeten Betriebsgenehmigung für den Brecher, sondern die Regelung für die Zukunft nach Ablauf der Befristung. Außerdem steht die Brecheranlage aufgrund seiner Bedeutung für den Betrieb und den gewerblichen Standort durchaus in Zusammenhang mit der städtebaulichen Entwicklung in Wanhöden.

|  |                    |   |                        |
|--|--------------------|---|------------------------|
| Gemeinde Nordholz<br>B-Plan Nr. 41 „Hinter dem großen Felde“ - 1. Änderung |                    | Frühzeitige Beteiligung der betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB |                        |
| <b>Behandlung der Anregungen</b>   |                    |   |                        |
| lfd. Nr.:  | TöB bzw. Bürger:   | Postausgang / Beteiligung:  | Posteingang / Antwort: |
| 1  | Landkreis Cuxhaven | 20.02.2014  | 26.03.2014             |
| <b>Anregungen</b>  |                    | <b>Behandlung</b>   |                        |

- b. (1) Es muss bezweifelt werden, dass die zeitliche Ausdehnung des Betriebes der Bauschuttrecycling-Anlage der städtebaulichen Ordnung dient. Die parallel aufgestellten Bauleitpläne für die Ausdehnung des Betriebes Appiarius führen dazu, dass das Haus Wanhödener Straße 263 umschlossen wird von gewerblichen Nutzungen.
- (2) Die Ermittlung der Schallimmissionen basieren auf der TA Lärm und lassen die nach DIN 18005 notwendige Berücksichtigung des Außenwohnbereiches außer Betracht.
- (3) Ebenso wenig wurde der Aspekt der Staubentwicklung bedacht. Nach dem NRW-Abstandserlass ist deshalb erst ein Abstand von 300m zwischen Bauschuttrecyclinganlagen und Mischgebieten ohne Nachweis unbedenklich.
- (4) Wo die angegebenen 120 m anzusetzen sein sollen, geht aus der Festsetzung nicht hervor.
- c. (1) Bauschuttrecycling-Anlagen stellen nach dem Beschluss des OVG Münster vom 27.11.2009 - 8 B 1549/09 - eine industriegbietstypische Nutzung dar, die nur bei atypischem Betrieb den Gebietscharakter eines Gewerbegebiets nicht stört. Daher ist eine allgemeine Zulässigkeit für eine Brecheranlage im Gewerbegebiet nicht gegeben.
- (2) Wenn also über den bislang genehmigten Umfang hinaus die Brecheranlage betrieben werden soll, ist ein Standort im Industriegebiet zu prüfen, vor allem da offenbar - laut Begründung - ein Teil des Inputs aus einem Industriegebiet stammt.

- b) Zur Kenntnis genommen. Planänderungen ergeben sich nicht.
- (1) Die Bauschuttrecycling-Anlage ist für das Unternehmen und für den Betriebsstandort von erheblicher Bedeutung und ist damit auch für die städtebauliche Ordnung von Belang. Die Betriebserweiterung und die Umschliessung des Wohnhauses Wanhödener Straße 263 soll unter besonderer Berücksichtigung der betroffenen Bewohner und deren Belange erfolgen.
- (2) Gemäß Unterkapitel 7.5 der DIN 18005 sind die Beurteilungspegel im Einwirkungsbereich gewerblicher Anlagen nach TA Lärm zu ermitteln.
- (3) Die Staubentwicklung bleibt auf den engeren Bereich um den Standort des Brechers begrenzt, da sein Betrieb nur unter Erzeugung eines Wassernebels stattfindet. Außerdem wird die gelegentliche Staubentwicklung nicht durch den Brecher, sondern durch die Fahrzeugbewegungen auf dem unversiegelten Betriebsgelände verursacht, was zukünftig mit einer durchgehenden Versiegelung großer Teile des Betriebsgeländes verhindert werden sollen.
- (4) Unter Punkt 1 der Festsetzung ist das nächstgelegene Wohnhaus Wanhödener Straße 263 als Bezugspunkt bereits genannt.
- c) Zur Kenntnis genommen. Planänderungen ergeben sich nicht.
- (1) Eine allgemeine Zulässigkeit der Brecheranlage ist nicht geplant, sondern nur ein zeitlich eingeschränkter Betrieb. Der Regelbetrieb der Brecheranlage würde zu Richtwertüberschreitungen führen, bei einer Nutzungsbegrenzung auf max. 10 Tage im Jahr gilt jedoch der Immissionsrichtwert für seltene Ereignisse.
- (2) Für sinnvolle und wirtschaftliche Betriebsabläufe ist der geplante Standort der Brecheranlage zwingend erforderlich. Außerdem stammt ein nur sehr geringer Anteil des Inputs von der Firma Thomas-Beton im Industriegebiet.



**Behandlung der Anregungen**

|           |                    |                            |                        |
|-----------|--------------------|----------------------------|------------------------|
| lfd. Nr.: | TöB bzw. Bürger:   | Postausgang / Beteiligung: | Posteingang / Antwort: |
| 1         | Landkreis Cuxhaven | 20.02.2014                 | 26.03.2014             |

**Anregungen**

**Behandlung**

6. Eine Erforderlichkeit für die Planung ergibt sich allerdings aus der Tatsache, dass nahezu das gesamte Plangebiet - bis unmittelbar an die Bäume im als Wald festgesetzten Bereich - versiegelt ist. Es ist daher nötig, dass die Gemeinde darauf dringt, dass die Versiegelung bis auf das festgesetzte Maß zurückgebaut wird. Alternativ könnte die festgesetzte Grundflächenzahl erhöht werden. Natürlich ist hierfür eine externe Kompensation notwendig.
7. Falls die Gemeinde plant, den Bebauungsplan so zu ändern, dass der Bestand legalisiert wird soweit dies mit Naturschutzrecht, Waldrecht und Regionalem Raumordnungsprogramm in Einklang zu bringen ist, ist dies im vereinfachten Verfahren nicht möglich.
8. Bebauungspläne müssen die Konflikte, die sie vorfinden und die Konflikte, die sie hervorrufen, bewältigen ("Konfliktbewältigungsgebot"). Aus diesem Grundsatz ergibt sich im vorliegenden Falle, dass eine sachgerechte Planung es erfordert, die Geltungsbereiche der 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 41 und des Bebauungsplanes Nr. 51 zusammen zu betrachten. Es wird wegen der unter Punkt 5 angesprochenen Probleme Kompensationsbedarfs aus beiden Planungen empfohlen, die zusammenzuführen, sodass mit dem Bebauungsplan Nr. 51 der Bebauungsplan Nr. 41 geändert wird.

6. Zur Kenntnis genommen. Planänderungen ergeben sich nicht. Auf Anregung des Forstamtes Harsefeld soll das kleine Waldstück entwidmet und der Verlust durch angemessene externe forstwirtschaftliche Maßnahmen kompensiert werden. Die nicht versiegelbare Schutzzone von 15 m Breite kann damit entfallen oder zumindest verringert werden. Das Maß der baulichen Nutzung wird zudem überprüft.
7. Zur Kenntnis genommen. Planänderungen ergeben sich nicht. Die Gemeinde hat sich bereits zu einem „normalen" zweistufigen Verfahren entschlossen.
8. Die Anregung wird beachtet.  
Die beiden Verfahren werden zusammengelegt und als 1. Änderung des B-Planes Nr. 41 weitergeführt.



|  |   |   |                        |
|--|---|---|------------------------|
| Gemeinde Nordholz<br>B-Plan Nr. 41 „Hinter dem großen Felde" - 1. Änderung |   | Frühzeitige Beteiligung der betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB |                        |
| <b>Behandlung der Anregungen</b>   |   |   |                        |
| lfd. Nr.:  | TöB bzw. Bürger:                        | Postausgang / Beteiligung:  | Posteingang / Antwort: |
| 2  | Nds. Landesforsten - Forstamt Harsefeld | 20.02.2014  | 26.03.2014             |
| <b>Anregungen</b>  |   | <b>Behandlung</b>   |                        |

zur vorliegenden Bauleitplanung haben wir aus forstfachlicher Sicht folgende Anmerkungen zu machen:

Der Geltungsbereich grenzt im Südwesten direkt an eine kleine Waldfläche im Sinne des Landeswaldgesetzes, der überwiegend aus Eichen besteht. Zwischen diesem Wald und der im Bebauungsplanentwurf Nr. 51 dargestellten Baugrenze ist ein Abstand von nur 15 m vorgesehen.

Damit wird sowohl der nach RROP geforderte Abstand von 100m als auch der zur Gefahrenabwehr z.B. hinsichtlich einer Windwurfgefahr erforderliche Sicherheitsabstand, der mindestens einer hier maximal erreichbaren Baumlänge beträgt, deutlich unterschritten.

Aufgrund der Lage dieser Waldfläche direkt an der vorhandenen Bauschutt-Recyclinganlage und der bereits vorhandenen Überlagerung ihrer Waldfunktionen durch die Nutzung als Abstell- und Lagerstätte regen wir deshalb an, diese (durch Waldumwandlung) zu überplanen und den Verlust an Waldfunktionen an anderer Stelle durch eine Ersatzaufforstung auszugleichen.

Die Anregung wird beachtet.

Der kleine Eichenwald soll zwar erhalten bleiben, aber als Wald entwidmet und der Verlust durch externe forstwirtschaftliche Maßnahmen kompensiert werden.

|  |                               |   |                        |
|--|-------------------------------|---|------------------------|
| Gemeinde Nordholz<br>B-Plan Nr. 41 „Hinter dem großen Felde" - 1. Änderung |                               | Frühzeitige Beteiligung der betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB |                        |
| <b>Behandlung der Anregungen</b>   |                               |   |                        |
| lfd. Nr.:  | TöB bzw. Bürger:              | Postausgang / Beteiligung:  | Posteingang / Antwort: |
| 3  | Deutsche Telekom Technik GmbH | 20.02.2014  | 12.03.2014             |
| <b>Anregungen</b>  |                               | <b>Behandlung</b>   |                        |

die Telekom Deutschland GmbH- als Netzeigentümerin und Nutzungsrechte i.S.v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegsicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

Vielen Dank für die Ankündigung o. g. Baumaßnahme.

Durch die o. a. Planung werden die Belange der Telekom Deutschland GmbH zurzeit nicht berührt.

Im Planbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen der Telekom Deutschland GmbH die aus beigefügtem Plan ersichtlich sind.

Detailpläne können Sie bei der Planauskunft.Nord@telekom.de anfordern, oder

benutzen Sie die kostenlose Trassenauskunft Kabel

<https://trassenauskunft-kabel.telekom.de/html/index.html>

Zur Kenntnis genommen. Planänderungen ergeben sich nicht.

Gemeinde Nordholz  
B-Plan Nr. 41 „Hinter dem großen Felde" - 1. Änderung

Frühzeitige Beteiligung der betroffenen Behörden und  
sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB

**Behandlung der Anregungen**

|           |  |                            |                        |
|-----------|--|----------------------------|------------------------|
| lfd. Nr.: | TöB bzw. Bürger:                             | Postausgang / Beteiligung: | Posteingang / Antwort: |
| 4         | EMPG Exxon Mobil Production Deutschland GmbH | 20.02.2014                 | 25.02.2014             |

**Anregungen**

**Behandlung**

Anlagen der von **EMPG** vertretenen  
Unternehmen sind nicht betroffen.  
24.2.14  
Datum, Unterschrift                      Mafentach

Zur Kenntnis genommen. Planänderungen ergeben sich nicht.

|  |                                   |   |                                      |
|--|-----------------------------------|---|--------------------------------------|
| Gemeinde Nordholz<br>B-Plan Nr. 41 „Hinter dem großen Felde" - 1. Änderung |                                   | Frühzeitige Beteiligung der betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB |                                      |
| <b>Behandlung der Anregungen</b>   |                                   |   |                                      |
| lfd. Nr.:<br>5   | TöB bzw. Bürger:<br>EWE Netz GmbH | Postausgang / Beteiligung:<br>20.02.2014  | Posteingang / Antwort:<br>05.03.2014 |
| <b>Anregungen</b>  |                                   | <b>Behandlung</b>   |                                      |

vielen Dank für Ihre Anfrage.  
Wir beabsichtigen keine Maßnahmen in den oben genannten Bereichen.  
Unsererseits bestehen keine Anregungen und Bedenken zu dem oben genannten Vorhaben.  
Gerne können Sie zukünftige Anfragen auch direkt an unser Postfach NCD Planung Bau@ewe-netz.de senden.  
Haben Sie noch Fragen hierzu? Sie erreichen Frau Asta Henschke unter der Telefonnummer 04721 5906-432.

Zur Kenntnis genommen. Planänderungen ergeben sich nicht.

|  |                                   |   |                        |
|--|-----------------------------------|---|------------------------|
| Gemeinde Nordholz<br>B-Plan Nr. 41 „Hinter dem großen Felde" - 1. Änderung |                                   | Frühzeitige Beteiligung der betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB |                        |
| <b>Behandlung der Anregungen</b>   |                                   |   |                        |
| lfd. Nr.:  | TöB bzw. Bürger:                  | Postausgang / Beteiligung:  | Posteingang / Antwort: |
| 6  | Gasunie Deutschland Services GmbH | 20.02.2014  | 04.03.2014             |
| <b>Anregungen</b>  |                                   | <b>Behandlung</b>   |                        |

wir bestätigen den Eingang Ihrer im Anhang befindlichen Plananfrage. Nach eingehender Prüfung können wir Ihnen hierzu mitteilen, dass Erdgas-transportleitungen, Kabel und Stationen der von Gasunie Deutschland Services GmbH vertretenen Unternehmen von Ihrem Planungsvorhaben **nicht betroffen** sind.

Zu Ihrer Information teilen wir Ihnen mit, dass die Gasunie Deutschland Services GmbH mit Wirkung 01.07.2008 Plananfragen für die im Eigentum der Gasunie Deutschland Transport Services GmbH (ehemals BEB Transport GmbH) und der Cupa Transport Services GmbH (ehemals ExxonMobil Fernleitungsnetz GmbH) befindlichen Anlagen prüft und beantwortet.

Zur Kenntnis genommen. Planänderungen ergeben sich nicht.

|  |                  |   |                        |
|--|------------------|---|------------------------|
| Gemeinde Nordholz<br>B-Plan Nr. 41 „Hinter dem großen Felde" - 1. Änderung |                  | Frühzeitige Beteiligung der betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB |                        |
| <b>Behandlung der Anregungen</b>   |                  |   |                        |
| lfd. Nr.:  | TöB bzw. Bürger: | Postausgang / Beteiligung:  | Posteingang / Antwort: |
| 7  | Handwerkskammer  | 20.02.2014  | 25.03.2014             |
| <b>Anregungen</b>  |                  | <b>Behandlung</b>   |                        |

Ihr Schreiben zum genannten Vorhaben ist bei uns eingegangen. Die Planunterlagen wurden in unserem Hause geprüft.

Aus handwerklicher Sicht bestehen derzeit unter Berücksichtigung der uns vorgelegten Untertagen keine Bedenken.

Zur Kenntnis genommen. Planänderungen ergeben sich nicht.

|  |  |   |                        |
|--|--|---|------------------------|
| Gemeinde Nordholz<br>B-Plan Nr. 41 „Hinter dem großen Felde" - 1. Änderung |  | Frühzeitige Beteiligung der betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB |                        |
| <b>Behandlung der Anregungen</b>   |  |   |                        |
| lfd. Nr.:  | TöB bzw. Bürger:                       | Postausgang / Beteiligung:  | Posteingang / Antwort: |
| 8  | IHK Industrie- und Handelskammer Stade | 20.02.2014  | 17.03.2014             |
| <b>Anregungen</b>  |  | <b>Behandlung</b>   |                        |

in Zusammenhang mit der uns zur Kenntnis gegebenen Planung haben wir derzeit keine Anregungen vorzutragen.

Wir bitten um weitere Beteiligung am Planverfahren.

Zur Kenntnis genommen. Planänderungen ergeben sich nicht.

Der Bitte wird entsprochen.



|  |                   |   |                        |
|--|-------------------|---|------------------------|
| Gemeinde Nordholz<br>B-Plan Nr. 41 „Hinter dem großen Felde" - 1. Änderung |                   | Frühzeitige Beteiligung der betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB |                        |
| <b>Behandlung der Anregungen</b>   |                   |   |                        |
| lfd. Nr.:  | TöB bzw. Bürger:  | Postausgang / Beteiligung:  | Posteingang / Antwort: |
| 9  | Kabel Deutschland | 20.02.2014  | 14.03.2014             |
| <b>Anregungen</b>  |                   | <b>Behandlung</b>   |                        |

Wir teilen Ihnen mit, dass die Kabel Deutschland Vertrieb und Service GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens.

Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant. Eigene Maßnahmen der Kabel Deutschland Vertrieb und Service GmbH zur Änderung bzw. Erweiterung des Telekommunikationsnetzes sind im genannten Planbereich nicht vorgesehen.

Zur Kenntnis genommen. Planänderungen ergeben sich nicht.

|  |  |   |                                      |
|--|--|---|--------------------------------------|
| Gemeinde Nordholz<br>B-Plan Nr. 41 „Hinter dem großen Felde" - 1. Änderung |  | Frühzeitige Beteiligung der betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB |                                      |
| <b>Behandlung der Anregungen</b>   |  |   |                                      |
| lfd. Nr.:<br>10  | TöB bzw. Bürger:<br>Kreisverband der Wasser- und Bodenverbände | Postausgang / Beteiligung:<br>20.02.2014  | Posteingang / Antwort:<br>26.03.2014 |
| <b>Anregungen</b>  |  | <b>Behandlung</b>   |                                      |

nach Durchsicht der Unterlagen stellen wir fest, dass sich das Gebiet der o. g. Vorhaben außerhalb des Verbandsgebiets des Kreisverbandes der Wasser- und Bodenverbände im Altkreis Wesermünde befindet.

Sollte externe Kompensationsmaßnahmen innerhalb unseres Verbandsgebietes geplant sein, bitten wir um erneute Beteiligung am Verfahren.

Zur Kenntnis genommen. Planänderungen ergeben sich nicht.

Der Bitte wird ggf. entsprochen.

|  |  |   |                                      |
|--|--|---|--------------------------------------|
| Gemeinde Nordholz<br>B-Plan Nr. 41 „Hinter dem großen Felde" - 1. Änderung |  | Frühzeitige Beteiligung der betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB |                                      |
| <b>Behandlung der Anregungen</b>   |  |   |                                      |
| lfd. Nr.:<br>11  | TöB bzw. Bürger:<br>LGLN Amt für Landentwicklung | Postausgang / Beteiligung:<br>20.02.2014  | Posteingang / Antwort:<br>11.03.2014 |
| <b>Anregungen</b>  |  | <b>Behandlung</b>   |                                      |

das Amt für Landentwicklung hat sowohl von Seiten der Flurbereinigung als auch der ländlichen Strukturförderung keine Bedenken bezüglich der Bauleitplanverfahren.

Zur Kenntnis genommen. Planänderungen ergeben sich nicht.



|  |                                    |   |                        |
|--|------------------------------------|---|------------------------|
| Gemeinde Nordholz<br>B-Plan Nr. 41 „Hinter dem großen Felde" - 1. Änderung |                                    | Frühzeitige Beteiligung der betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB |                        |
| <b>Behandlung der Anregungen</b>   |                                    |   |                        |
| lfd. Nr.:  | TöB bzw. Bürger:                   | Postausgang / Beteiligung:  | Posteingang / Antwort: |
| 12   | LGLN Kampfmittelbeseitigungsdienst | 20.02.2014  | 26.02.2014             |
| <b>Anregungen</b>  |                                    | <b>Behandlung</b>   |                        |

Sie haben im Rahmen eines Bauleitplanverfahrens oder einer vergleichbaren Planung das

Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen (LGLN), Regionaldirektion Hannover (Dezernat 6 - Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD)) als Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Baugesetzbuch (BauGB) beteiligt. Meine Ausführungen hierzu entnehmen Sie bitte der Anlage; diese Stellungnahme ergeht kostenfrei.

Sofern in meinen anliegenden Ausführungen eine weitere Gefahrenerforschung empfohlen wird, mache ich darauf aufmerksam, dass die Gemeinden als Behörden der Gefahrenabwehr auch für die Maßnahmen der Gefahrenerforschung zuständig sind.

Eine Maßnahme der Gefahrenerforschung kann eine historische Erkundung sein, bei der alliierte Kriegsluftbilder für die Ermittlung von Kriegseinwirkungen durch Abwurfmunition ausgewertet werden (Luftbildauswertung). Der KBD hat nicht die Aufgabe, alliierte Luftbilder zu Zwecken der Bauleitplanung oder des Bauordnungsrechts kostenfrei auszuwerten, die Luftbildauswertung ist vielmehr gem. § 6 Niedersächsisches Umweltinformationsgesetz (NUIG) in Verbindung mit § 2 Abs. 3 Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz (NVwKostG) auch für Behörden kostenpflichtig.

Sofern eine solche kostenpflichtige Luftbildauswertung durchgeführt werden soll, bitte ich um entsprechende schriftliche Auftragserteilung .

Vermerk auf dem Beiblatt:

Es kann nicht unterstellt werden, dass keine Kampfmittelbelastung im Planbereich vorliegt.

Zur Kenntnis genommen. Planänderungen ergeben sich nicht.

Der Gemeinde liegen keinerlei Hinweise oder Verdachtsmomente für eine Bombardierung des Bereiches im 2. Weltkrieg oder für das Vorhandensein anderer Kampfmittel vor. Eine kostenpflichtige Luftbildauswertung wird daher zu diesem Zeitpunkt nicht als erforderlich angesehen.

|  |   |   |                                      |
|--|---|---|--------------------------------------|
| Gemeinde Nordholz<br>B-Plan Nr. 41 „Hinter dem großen Felde" - 1. Änderung |   | Frühzeitige Beteiligung der betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB |                                      |
| <b>Behandlung der Anregungen</b>   |   |   |                                      |
| lfd. Nr.:<br>13  | TöB bzw. Bürger:<br>LGLN Katasteramt Wesermünde | Postausgang / Beteiligung:<br>20.02.2014  | Posteingang / Antwort:<br>27.02.2014 |
| <b>Anregungen</b>  |   | <b>Behandlung</b>   |                                      |

im Rahmen der Beteiligung von Behörden und den Trägern öffentlicher Belange unterrichten Sie uns über die vorgesehene Änderung der Bauleitplanung und bitten um schriftliche Stellungnahme bis zum 26.04.2014.

Seitens der Vermessungs- und Katasterverwaltung bestehen hierzu keine Bedenken und Anregungen.

Ich weise allerdings darauf hin, dass bei der Verwendung von Angaben und Präsentationen des amtlichen Vermessungswesens ein Quellenvermerk gemäß den Verwendungs- und Geschäftsbedingungen anzubringen ist. Dieses wurde in den Anlagen 4, 5 und 6 des Lärmimmissionsgutachtens versäumt.

Zur Kenntnis genommen. Planänderungen ergeben sich nicht.

Das Büro für Schalluntersuchungen wurde auf die Notwendigkeit zur Ergänzung von Quellenvermerken hingewiesen.

|  |  |   |                                      |
|--|--|---|--------------------------------------|
| Gemeinde Nordholz<br>B-Plan Nr. 41 „Hinter dem großen Felde" - 1. Änderung |  | Frühzeitige Beteiligung der betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB |                                      |
| <b>Behandlung der Anregungen</b>   |  |   |                                      |
| lfd. Nr.:<br>14  | TöB bzw. Bürger:<br>Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Cuxhaven | Postausgang / Beteiligung:<br>20.02.2014  | Posteingang / Antwort:<br>11.03.2014 |
| <b>Anregungen</b>  |  | <b>Behandlung</b>   |                                      |

die von Ihnen vorgelegte Planungen habe ich zur Kenntnis genommen.  
Hinsichtlich der von mir zu betrachtenden Belange des Immissionsschutzes bestehen keine Bedenken gegen die Planungen.

Zur Kenntnis genommen. Planänderungen ergeben sich nicht.



|  |  |   |                                      |
|--|--|---|--------------------------------------|
| Gemeinde Nordholz<br>B-Plan Nr. 41 „Hinter dem großen Felde" - 1. Änderung |  | Frühzeitige Beteiligung der betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB |                                      |
| <b>Behandlung der Anregungen</b>   |  |   |                                      |
| lfd. Nr.:<br>15  | TöB bzw. Bürger:<br>Wasser-/Abwasserverband WEM Nord | Postausgang / Beteiligung:<br>20.02.2014  | Posteingang / Antwort:<br>04.03.2014 |
| <b>Anregungen</b>  |  | <b>Behandlung</b>   |                                      |

gegen die o. g. 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 41 , 29. Änderung des Flächennutzungsplanes und Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 51 bestehen unsererseits keine Bedenken.

Zur Kenntnis genommen. Planänderungen ergeben sich nicht.



|  |                                    |   |                                      |
|--|------------------------------------|---|--------------------------------------|
| Gemeinde Nordholz<br>B-Plan Nr. 41 „Hinter dem großen Felde" - 1. Änderung |                                    | Frühzeitige Beteiligung der betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB |                                      |
| <b>Behandlung der Anregungen</b>   |                                    |   |                                      |
| lfd. Nr.:<br>16  | TöB bzw. Bürger:<br>Wehrverwaltung | Postausgang / Beteiligung:<br>20.02.2014  | Posteingang / Antwort:<br>26.02.2014 |
| <b>Anregungen</b>  |                                    | <b>Behandlung</b>   |                                      |

das Planungsgebiet befindet sich im Bauschutzbereich des militärischen Flugplatzes Nordholz. Aufgrund der Bauhöhe von bis zu 10 m bestehen gegen das Vorhaben seitens der Bundeswehr keine Bedenken.

Aufgrund der Nähe zum Flugplatz ist mit entsprechenden Emissionen, z. B. Fluglärm, zu rechnen. Daher können keine Ersatzansprüche diesbezüglich geltend gemacht werden.

Das Aufstellen von temporären Hindernissen, z.B. Baukränen, im Bauschutzbereich ist beim Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr rechtzeitig zu beantragen.

Bei Änderung der Planungen ist das Bundesamt für Infrastruktur, Dienstleistungen und Umweltschutz der Bundeswehr erneut zu beteiligen.

Zur Kenntnis genommen. Planänderungen ergeben sich nicht.

Der Bitte wird ggf. entsprochen.

|  |  |   |                                      |
|--|--|---|--------------------------------------|
| Gemeinde Nordholz<br>B-Plan Nr. 41 „Hinter dem großen Felde" - 1. Änderung |  | Frühzeitige Beteiligung der betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB |                                      |
| <b>Behandlung der Anregungen</b>   |  |   |                                      |
| lfd. Nr.:<br>17  | TöB bzw. Bürger:<br>LBEG Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie | Postausgang / Beteiligung:<br>20.02.2014  | Posteingang / Antwort:<br>03.04.2014 |
| <b>Anregungen</b>  |  | <b>Behandlung</b>   |                                      |

aus Sicht unseres Hauses bestehen unter Bezugnahme auf unsere Belange keine Bedenken.

Zur Kenntnis genommen. Planänderungen ergeben sich nicht.

|  |  |   |                                      |
|--|--|---|--------------------------------------|
| Gemeinde Nordholz<br>B-Plan Nr. 41 „Hinter dem großen Felde" - 1. Änderung |  | Frühzeitige Beteiligung der betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB |                                      |
| <b>Behandlung der Anregungen</b>   |  |   |                                      |
| lfd. Nr.:<br>18  | TöB bzw. Bürger:<br>Wasser- und Bodenverbände Otterndorf | Postausgang / Beteiligung:<br>20.02.2014  | Posteingang / Antwort:<br>08.04.2014 |
| <b>Anregungen</b>  |  | <b>Behandlung</b>   |                                      |

zu den oben aufgeführten Bauvorhaben bestehen seitens des Unterhaltungsverbandes Hadeln keine Bedenken. Es befinden sich keine Verbandsgewässer und/oder Verbandsanlagen innerhalb des Planungsgebietes.

Auch aus Sicht des Cuxhavener Entwässerungsverbandes bestehen keine Bedenken, da sich dieser Verband außerhalb des Planungsgebietes befindet.

Zur Kenntnis genommen. Planänderungen ergeben sich nicht.